

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 06.10.2021, Zl. 3/6400/2021-5/Mag.PI, mit der eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben wird (Kurzparkzonengebührenverordnung 2021)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 29/2021 idF BGBl. I Nr. 32/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit § 1 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 161/2020, wird eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben.

§ 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Parkdauer an Werktagen (außer an Samstagen) von 08.00 bis 18.00 Uhr in den im Abs. 2 bezeichneten Kurzparkzonen.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht für jene von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau mit gesonderter Verordnung festgelegten Kurzparkzonen und für jene von der Bezirksverwaltungsbehörde auf den Landgemeinden festgelegten gesondert verordneten Kurzparkzonen.
- (3) Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen sind mit den Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 13d u. 13e StVO 1960 mit dem Hinweis „Kurzparkzone“, gekennzeichnet. Die Gebührenpflicht tritt mit dem Zeitpunkt des Anbringens der Hinweistafeln ein. Die Gebührenpflicht endet mit dem Entfernen der Hinweistafeln.

§ 3 Höhe der Kurzparkzonengebühr

- (1) Die ersten 30 Minuten jedes Abstellvorganges sind gebührenfrei.
- (2) Jede weitere halbe Stunde wird mit € 0,60 festgelegt

- (3) Die zu entrichtende Mindestgebühr beträgt € 0,60. Die Gesamtdauer des Abstellvorganges darf insgesamt 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 4

Entrichtung der Kurzparkzonengebühr

- (1) Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr hat wie folgt zu erfolgen:
- a) unter Verwendung der in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau aufgestellten Parkscheinautomaten;
 - b) mittels Mobiltelefons (Handyparken);
 - c) durch Abbuchung des entsprechenden Betrages mittels Near Field Communication oder einer gleichwertigen drahtlosen Datenübertragung.
- (2) Der vom Automaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar, unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, welches nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 6 dieser Verordnung fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als 30 Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr verpflichtet, und zwar nach dem Ablauf der ersten 30 Minuten.
- (2) Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist durch Anbringung eines deutlich lesbaren Nachweises unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges ersichtlich zu machen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 6

Ausnahmen

Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

- (1) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- (2) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- (3) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;

- (4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- (5) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- (6) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftfahrzeuge, sofern die Zulassung der Fahrzeuge entsprechend erkennbar ist;
- (7) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- (8) Alle Fahrzeuge der Marktfahrer des Wochenmarktes an jedem Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und des Christkindelmarktes von 18.11. bis 24.12. jeden Jahres in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, wenn sie in der Kurzparkzone entlang des südlichen Randes des Stadtparkes in der Schillerstraße, das sind die Schrägparkplätze, sowie am Petzelhofparkplatz abgestellt sind und mit einer Parkkarte der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Anlage III, dieser Verordnung gekennzeichnet sind. Wenn ein Donnerstag auf einen Feiertag fällt, so gilt die Donnerstagregelung für den vor diesem Feiertag liegenden Mittwoch;
- (9) Alle Fahrzeuge der Bediensteten der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, wenn sie in den Kurzparkzonen tätig sind und die Benützung ihrer Fahrzeuge für die Ausübung der dienstlichen Tätigkeiten erforderlich ist und wenn diese Fahrzeuge mit einer Parkkarte der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Anlage IV, dieser Verordnung gekennzeichnet sind.

Unter den Begriff dienstliche Tätigkeiten fallen die Teilnahme an Verhandlungen und Ortsaugenscheinen als Behörde, Sachverständigentätigkeiten im Zuge von Behördenverfahren, örtliche Bauaufsicht bei gemeindeeigenen Bauvorhaben, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung und Instandhaltung des gemeindeeigenen Haus- und Grundbesitzes, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Straßenaufsicht wie Kontrolle des Straßenzustandes und der technischen Straßenausstattung und Wartung und Instandhaltung der EDV-technischen Infrastruktur der Stadtgemeinde.

Als Nachweis für die dienstlichen Tätigkeiten und zur Prüfung des Bedarfes hat der Parkkarteninhaber ein Fahrtenbuch zu führen.

Die Befreiung gilt nicht für die Kurzparkzone am Hauptplatz, in der Rizzistraße im Bereich der Apotheke, in der Ortenburgerstraße beiderseits von Haus Ordnungsnummer 2 und Haus Ordnungsnummer 3 bis zum Dr.-Arthur-Lemisch-Platz.

§ 7 Anwohnerparkkarten

- (1) Wird einem Abgabepflichtigen eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 und 4a StVO 1960 erteilt, so ist – abweichend von den Bestimmungen des §§ 2 und 4

dieser Verordnung - für das zeitlich unbegrenzte Parken in den gebührenpflichtigen und gebührenfreien Kurzparkzonen in den Bereichen 1 (rot, nördlich der B 100) und 2 (grün, südlich der B 100) gemäß dem amtlichen Kurzparkzonenplan vom 27.09.2021 keine Parkgebühr zu entrichten. Die Bewilligung wird in Form einer amtlichen Anwohnerparkkarte, Anlage I, dieser Verordnung erteilt.

Die Gültigkeit der Parkkarte beginnt mit dem Tag der Ausstellung, es sei denn, es ist ein späterer Gültigkeitsbeginn vermerkt. Die Dauer der Gültigkeit der Parkkarte ist ein Jahr ab Gültigkeitsbeginn.

- (2) Als Anwohner gemäß dieser Verordnung gilt, wer seinen Wohnsitz im Sinne § 1 Abs. 6 und 7 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 54/2021, im Stadtgebiet im Bereich der Kurzparkzonen hat und nachweislich über keinen Parkplatz auf Privatgrund im unmittelbaren Bereich des Wohnsitzes verfügt. Der Anwohner muss auch Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer des in der Anwohnerparkkarte angeführten Kraftfahrzeuges sein oder nachweisen, dass ein arbeitgebereignetes Kraftfahrzeug zur Privatnutzung überlassen wird.
- (3) Mit der Anwohnerparkkarte darf in den Kurzparkzonen am Hauptplatz, in der Rizzistraße im Bereich der Apotheke und entlang des Porcia Centers, sowie in der Ortenburger Straße, beiderseits von Haus Ordnungsnummer 2 und Ordnungsnummer 3 bis zum Dr.-Arthur-Lemisch-Platz, nicht geparkt werden. Diese Bereiche sind von der Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 und 4a StVO 1960 ausgenommen.

§ 8 Firmenserviceparkkarten

- (1) Wird einer Firma als Abgabepflichtigen eine Bewilligung nach § 45 Abs. 4 und 4a der StVO 1960 erteilt, so ist - abweichend von den Bestimmungen der §§ 2 und 4 dieser Verordnung - für das zeitlich unbegrenzte Parken in den gebührenpflichtigen und gebührenfreien Kurzparkzonen eine pauschale Parkgebühr in der Höhe von € 25,- für das erste Monat, € 15,- für das zweite, dritte, vierte, fünfte, sechste, siebte, achte, neunte oder zehnte Monat oder pro Jahr zu entrichten.
- (2) Die Bewilligung wird in Form einer amtlichen Firmenserviceparkkarte, Anlage II, dieser Verordnung, auf der die zeitliche Beschränkung vermerkt ist, erteilt. Für jede im Bereich der Kurzparkzonen ansässige Firma, wird nur eine Jahresparkkarte von der Behörde ausgestellt.
- (3) Die Gültigkeit der Parkkarte beginnt mit dem Tag der Ausstellung, es sei denn es ist ein späterer Gültigkeitsbeginn vermerkt. Die Dauer der Gültigkeit der Parkkarte beträgt entweder eine, zwei oder drei Woche(n), ein, zwei oder drei Monat(e) oder ein Jahr ab Gültigkeitsbeginn.
- (4) Als Firma im Sinne dieser Verordnung gelten jene gewerblichen Firmen, die ihren Sitz in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau und solche welche ihren Sitz nicht in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau haben und wenn diese

vorübergehend Arbeiten im Bereich der Spittaler Kurzparkzonen durchzuführen haben und zur Abwicklung ihrer Arbeiten ein KFZ benötigen und daher in unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereiches eine Stellfläche in der Kurzparkzone benötigen.

- (5) Mit der Firmenservicekarte darf in den Kurzparkzonen am Hauptplatz, in der Rizzistraße im Bereich der Apotheke und entlang des Porcia Centers, sowie in der Ortenburger Straße beiderseits von Haus Ordnungsnummer 2 und Ordnungsnummer 3 bis zum Dr.-Arthur-Lemisch-Platz nicht geparkt werden.

§ 9 Anlagen

Anlage I	Anwohnerparkkarte gem. § 7
Anlage II	Firmenserviceparkkarte gem. § 8
Anlage III	Parkkarte für Marktfahrer gem. § 6 Abs. 8
Anlage IV	Parkkarte für Bedienstete gem. § 6 Abs. 9
Anlage V	Kurzparkzonenplan 2021 gem. § 10 Abs. 3

Die Anlagen I bis V bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 24. September 2019, ZI.01/1310/2019-**9/0298**/Mag.MIR, mit der eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben wird (Kurzparkzonengebührenverordnung 2020), außer Kraft.
- (3) Die Kundmachung der gebührenpflichtigen Kurzparkzone erfolgt gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringen der Vorschriftszeichen gemäß § 52 a) Z 13d StVO 1960 am Beginn mit einer Zusatztafel mit dem Text:

GEBÜHRENPFLICHTIG
Mo.-Fr. 8-18 Uhr
1. Leerzeile
Dauer 180 min.

oder

GEBÜHRENPFLICHTIG
Mo.-Fr. 8-18 Uhr
1. Leerzeile
Dauer 90 min.

oder

GEBÜHRENPFLICHTIG

Mo.-Fr. 8-18 Uhr

1. Leerzeile

Dauer 60 min.

oder

GEBÜHRENPFLICHTIG

Mo.-Fr. 8-18 Uhr

1. Leerzeile

Dauer 30 min.

je nach Zone gemäß dem **Kurzparkzonenplan 2021** vom 27.09.2021 und am Ende der Kurzparkzone mit dem Vorschriftszeichen gemäß § 52 a) Z 13e StVO 1960 ohne Zusatztafel.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer

Verkehrszeichen a n g e b r a c h t / k o n t r o l l i e r t a m